

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
(Entwässerungsbeitrags- und Gebührensatzung) (BGS-EWS/FES)**

vom 16.12.2016 (MP und VBI. Nr. 300 vom 28.12.2016)
Änderung vom 26.04.2018 (MP und VBI. Nr. 111 vom 15.05.2018)
Änderung vom 06.06.2019 (MP und VBI. Nr. 141 vom 21.06.2019)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1	1
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	4
§ 7	5
§ 7a	5
§ 8	5
§ 9	5
§ 10	5
§ 10a	7
§ 11	7
§ 12	8
§ 12a	8
§ 13	8
§ 14	9
§ 15	9
§ 16	9
§ 16a	10
§ 16b	10
§ 16c	10
§ 16d	10
§ 17	11
§ 18	11
§ 19	11
Anlage 1	Abflussbeiwertkarte der Stadt Würzburg
Anlage 2	Grenzwert von dem an der Zuschlag zur Grundgebühr erhoben wird

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2016 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES):

§ 1
Beitragserhebung

¹Die Stadt Würzburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) ¹Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) ¹Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. ²Bereits gezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltende Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird
- a) bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche
 - b) bei nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. ⁵Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 3,5. ⁶Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Anzahl der Geschosse. ⁷Sind im Bebauungsplan eine Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Anzahl der Vollgeschosse. ⁸Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. ⁹Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen, noch vorhanden ist.

²Abs. 2 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Ist im Falle einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch eine zulässige Geschossfläche oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so ist diese maßgebend. ³Abs. 2 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

²Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).

³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn ausnahmsweise ein Benutzungsrecht zur Beseitigung von Niederschlagswasser eingeräumt wird, für die Grundstücksfläche im Sinn von § 6 Abs. 3,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Beitragssatz

(1) ¹Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3, für die die Möglichkeit zum Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung besteht

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,30 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 5,88 €. |

²Für nicht anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3, die an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung angeschlossen sind beträgt der Beitrag

- | | |
|--------------------------|---------|
| b) pro qm Geschossfläche | 0,12 €. |
|--------------------------|---------|

(2) ¹Bei Grundstücken für die das Benutzungsrecht auf Beseitigung nur von Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 EWS besteht (Regelfall), wird der Beitrag für die Grundstücksfläche (Grundstücksflächenbeitrag) nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben. ³Soweit bei Grundstücken auf Grund früherer Satzungen der Beitrag für 50 v. Hundert der Grundstücksfläche auf Grund des Anschlusses eines Überlaufs aus einer Rückhaltung (z.B. Zisterne) bestandskräftig veranlagt wurde, gelten diese auch mit dem bisher nicht veranlagten Teil von 50 v. Hundert der Grundstücksfläche als veranlagt

(3) Bei Grundstücken, für die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 EWS ausnahmsweise ein Benutzungsrecht für die Beseitigung von Niederschlagswasser eingeräumt wird, wird der Beitrag nach der vollen Grundstücksfläche erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Aufwandsersatzung für Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung und Verwaltungskosten

(1) Die Stadt Würzburg erhebt folgende Benutzungsgebühren:

- a) Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung (§§ 10, 10a, 13),
- b) Beseitigungsgebühren bei nicht anschließbaren Grundstücken, deren Fäkalschlämme am Klärwerk der Stadt Würzburg angeliefert werden (§ 12),
- c) Annahmgebühren für Fäkalschlämme, für die nach der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Würzburg keine Verpflichtung zur Annahme besteht (§ 12a)

(2) ¹Verwaltungskosten werden nach Maßgabe der Kostensatzung der Stadt Würzburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser im Grundsatz nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge.

(2) ¹Als Frischwassermenge gelten die Wassermengen, die dem Grundstück

- a) aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- b) aus sonstigen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen),
- c) aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden. ²Als Frischwassermenge gilt ferner Grundwasser, das der städtischen Entwässerungseinrichtung durch besondere Leitungen zugeführt wird.

(3) ¹Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
- 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

³Dabei kann die Stadt auf Kosten der Gebührenschuldner Gutachten und sonstige Nachweise einholen. ⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus Eigengewinnungsanlagen oder Zisternen zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 45 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In besonders begründeten Einzelfällen sind ergänzend höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Von den Wassermengen nach Abs. 2 Satz 1 werden die nachweislich der städtischen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführten Wassermengen abgezogen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. ²Der Gebührenschuldner hat einen entsprechenden Antrag auf Abzug zu stellen. ³Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ⁴Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

(5) ¹Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ²Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ³Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(6) Vom Abzug nach Absatz 4 und 5 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(7) ¹Auf Antrag wird ohne Nachweis durch Wasserzähler für die Bewässerung von Hausgärten über 200 m² ein Pauschalabzug von 15 m³ jährlich gewährt. ²Dies gilt nicht, soweit die Wassermengen gem. Abs. 3 Satz 2 geschätzt wurden.

(8) ¹Im Fall des § 10 Abs. 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 45 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a
Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus der Eintragung in der Abflussbeiwertkarte 1996, aktualisiert 2016 (Plan 1 - 38), die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. ²Er beträgt in den Zonen

I	0,2
II	0,4
III	0,5
IV	0,75
V	0,9

³Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ² Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ⁴Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden noch ab dem Ersten des auf den Eingang folgenden Monats berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. ⁵Werden die Anträge nicht mit entsprechenden Planunterlagen oder offensichtlich falschen Flächenangaben versehen, kann die Stadt schriftlich den Antragsteller in angemessener Frist zur Nachreichung von Planunterlagen auffordern. ⁶Verstreicht die vorbezeichnete Frist fruchtlos, wird der Antrag abgelehnt. ⁷Zur Kostentragung des Antragstellers wird auf § 9 Abs. 2 BGS – EWS/FES verwiesen.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wurde.

(5) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn durch die Stadt Würzburg innerhalb der Festsetzungsfrist nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 20 % oder 200 m² größer ist, als die nach Abs. 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche.

§ 11
Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 1,89 €/m³ Schmutzwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,46 €/m² reduzierte Grundstücksfläche.

§ 12
Beseitigungsgebühr

(1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) ¹Die Gebühr beträgt

für die Anfahrt zur Grundstückskläranlage	220,00 €/Anfahrt
für Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage	47,19 €/m ³ und
für Abwasser aus einer abflusslosen Grube	40,79 €/m ³

angelieferte Menge und wird mit der Anlieferung am Klärwerk festgesetzt. ²§ 13 bleibt unberührt.

§ 12a
Annahmegebühr

(1) ¹Soweit Abwässer am Klärwerk der Stadt Würzburg angeliefert werden, die nicht unter das Anschluss- und Benutzungsrecht der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Würzburg (§ 4 FES) fallen, können diese angenommen werden, die Gebühren nach § 12 gelten entsprechend.

(2) ¹Abweichend von §12 Abs. 2 beträgt die Gebühr

für den Inhalt von Chemietoiletten	49,09 €/m ³ und
für Sickerwasser	7,90 €/m ³

angelieferte Menge und wird mit der Anlieferung am Klärwerk festgesetzt. ²§ 13 bleibt unberührt.

§ 13
Gebührenzuschläge

(1) ¹Für Abwässer i. S. d. §§ 10, 12 und 12a deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser überschreiten, wird ein Zuschlag zur Schmutzwasser-, Beseitigungs- und Annahmegebühr erhoben.

(2) ¹Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt, falls das in die Kanalisation eingeleitete oder am Klärwerk angelieferte Schmutzwasser

einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1000 mg/l und/oder	
einen Kjeldahl-Stickstoffgehalt (TKN) von über 80 mg/l und/oder	
einen gesamt Phosphatgehalt (P _{Gesamt}) von über 20 mg/l	

aufweist.

(3) ¹Der Zuschlag nach Abs. 2 errechnet sich gem. Anlage 2 zu dieser Satzung.

(4) ¹Die Werte des Absatzes 2 Satz 1 sind durch qualifizierte Stichproben (§ 2 Nr. 3 AbwV) und Messprogramme auf Kosten des Gebührenschuldners zu ermitteln. ²Die Analyse der Proben erfolgt jeweils nach den in Anlage 1 zu § 15 EWS genannten Methoden. ³Die Messungen werden von sachverständigem Personal der Stadt oder von einem Sachverständigen durchgeführt. ⁴Dabei bestimmt die Stadt Art, Ort, Zahl und Zeitraum der Probeentnahmen, bzw. Untersuchung der Proben, in einem Bescheid nach § 15 Abs. 3, 4 o. 6 EWS. ⁵Der Mittelwert ist für das Kalenderjahr zu bilden, soweit in diesem Bescheid keine andere Festlegung getroffen ist. ⁶Auf Antrag werden neue Proben zugelassen, bzw. die Stadt ordnet neue Proben an, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sich die Werte geändert haben durch geänderte Abwasservorbehandlung, bzw. nach festgestellten Überschreitungen der Festsetzung.

(5) ¹Für die Probeentnahmen bzw. Untersuchungen werden Kosten erhoben entsprechend der Festlegung im Bescheid nach § 15 Abs. 3, 4 oder 6 EWS.

§ 14

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr einschließlich eines Zuschlages zur Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. ²Bei Neuanschlüssen entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem erstmals Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. ³Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.

(3) ¹Die Beseitigungsgebühr (§ 12) und Annahmegerühr (§ 12a) entstehen mit der Anlieferung der Mengen am Klärwerk. ²Die Gebühr für die Anfahrt zur Grundstückskläranlage (§ 12) entsteht mit Beginn der Anfahrt zum Grundstück, auch, wenn der Zugang zur Grundstückskläranlage zur Entnahme des Fäkalschlammes nicht möglich ist.

§ 15

Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigter oder sonstig zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter ist.

(2) ¹Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) ¹Im Falle des § 12a ist Gebührenschuldner derjenige, der die Fäkalien am Klärwerk anliefert.

(4) ¹Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr (§ 10)

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Ergeben sich aus dem Abrechnungsbescheid über die Schmutzwassergebühr Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge, werden diese mit der dem Abrechnungsbescheid folgenden Quartalsfälligkeit (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) fällig. ³Soweit ein Abrechnungsbescheid außerhalb der turnusgemäßen Abrechnung für einen abweichenden Abrechnungszeitraum ergeht, werden Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, Erstattungsbeträge mit dessen Bekanntgabe, fällig.

(2) ¹Für die Berechnung der Gebührenschuld gilt als Abrechnungszeitraum eine Ableseperiode von 1 Jahr (365 Tage, im Schaltjahr 366 Tage). ²Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist. ³Auf die sich ergebende Gebührenschuld werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet.

(3) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, oder ist eine Änderung des Verbrauchs zu erwarten, so setzt die Stadt Würzburg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(4) ¹Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Vorauszahlung der Gebührenschuld abweichend von Abs. 3 am 1. Juli in einem Gesamtbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag hierfür muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ³Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(5) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist eine Sonderablesung durch den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich, die vom Gebührenschuldner zu veranlassen ist. ²Andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.

(6) ¹Bei Änderungen der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 werden Wasserverbräuche unter 0,5 cbm auf volle cbm abgerundet, ab 0,5 cbm auf volle cbm aufgerundet.

§ 16 a

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Niederschlagswassergebühr (§ 10 a)

(1) ¹Abrechnungszeitraum der Niederschlagswassergebühr ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 das Kalenderjahr. ²Sie wird in vierteljährlichen Raten erhoben, die am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig sind. ³Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend von Satz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ⁴Bei Nachzahlungen von Gebühren ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Erstattungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Bei Neuanschlüssen beginnt der Abrechnungszeitraum mit Ablauf des Monats des Anschlusses an die Entwässerungseinrichtung.

(3) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig nach vollen Monaten aufgeteilt. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei Änderung der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird die eingeleitete Niederschlagswassermenge zeitanteilig (nach vollen Monaten) auf die Zeiträume vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

§ 16 b

Fälligkeit der Beseitigungsgebühr (§ 12)

(1) ¹Die Beseitigungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 16 c
Fälligkeit der Annahmegebühr (§ 12a)

(1) ¹Die Annahmegebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 16 d
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung von Zuschlägen zur Schmutzwassergebühr (§ 13)

(1) ¹Für die Abrechnung der Gebührensuschläge gilt vorbehaltlich des Abs. 2 der § 16 entsprechend.

(2) ¹Bei Abgabepflichtigen, bei denen nur saisonal Abwasser anfällt, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser überschreitet, kann ein von § 16 abweichender Zeitraum für die Festsetzung und Abrechnung des Zuschlages vom Entwässerungsbetrieb festgelegt werden. ²Der Nachweis der im festgelegten Zeitraum verbrauchten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Die Gebührensuschläge sind, soweit es sich um Nachzahlungen handelt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Erstattungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, zur Zahlung fällig.

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(1) ¹Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Würzburg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18
Öffentliche Last

(1) ¹Der Beitrag, die Kosten für Grundstücksanschlüsse und die Gebühren, mit Ausnahme der Annahmegebühr, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

2) ¹Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungsbeitrags- und Gebührensatzung vom 26. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. März 2015, außer Kraft.

Anlage 1 – Abflussbeiwertkarte 2016,

Die Abflussbeiwertkarte 2016 (Plan 1 – 16) kann während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr im Entwässerungsbetrieb, Veitshöchheimer Straße 1, Würzburg, eingesehen werden.

Anlage 2 – Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages

Würzburg,
Stadt Würzburg
gez.

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
(BGS-EWS/FES)**

Anlage 2 zu § 13 BGS - EWS

Grenzwert von dem an der Zuschlag zur Grundgebühr erhoben wird

CSB _v	>1000 mg/l
N _{gesv}	> 80 mg/l
P _{gesv}	> 20 mg/l

mittlere Rohabwasserwerte	
CSB	500 mg/l
N _{ges}	60 mg/l
P _{ges}	10 mg/l

G_H = Grundgebühr/m³ Frischwasser
 G_z = Gebührensatzung/m³ Frischwasser
 Z_{ges} = Summe Zuschlagssätze

$$G_z = G_H \cdot \Sigma \text{Zuschläge}$$

$$Z_{CSB} = f_{CSB} \cdot \frac{CSB_v - 1000 \text{ mg/l}}{1000 \text{ mg/l}}$$

$$Z_{N_{ges}} = f_{N_{ges}} \cdot \frac{3,5 \cdot (N_{gesv} - 80 \text{ mg/l})}{1000 \text{ mg/l}}$$

$$Z_{P_{ges}} = f_{P_{ges}} \cdot \frac{P_{gesv} - 20 \text{ mg/l}}{20 \text{ mg/l}}$$

$f_{CSB} = f_{N_{ges}} = 0,38 =$ Anteil an der biologischen Reinigungsstufe
einschl. der Klärschlamm beseitigung an den
Gesamtkosten Abwasserbeseitigung.

der $f_{P_{ges}} = 0,25 =$ Faktor der chemischen Reinigungsstufe einschl.
Klärschlamm beseitigung

Würzburg,
Stadt Würzburg
gez.

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister